

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/26 W136 2008019-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2014

Entscheidungsdatum

26.05.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs2 Z1

ZDG §15 Abs2 Z3

ZDG §23c Abs2 Z2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. ZDG § 15 heute
 2. ZDG § 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2024
 3. ZDG § 15 gültig von 01.01.2019 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2018
 4. ZDG § 15 gültig von 01.10.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013
 5. ZDG § 15 gültig von 01.11.2010 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010
 6. ZDG § 15 gültig von 01.10.2005 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
 7. ZDG § 15 gültig von 24.12.1986 bis 30.09.2005
-
1. ZDG § 23c heute
 2. ZDG § 23c gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2024
 3. ZDG § 23c gültig von 01.01.2019 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2018

4. ZDG § 23c gültig von 01.10.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013
5. ZDG § 23c gültig von 01.01.2011 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. ZDG § 23c gültig von 01.11.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010
7. ZDG § 23c gültig von 01.10.2005 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
8. ZDG § 23c gültig von 01.01.1997 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996

Spruch

W136 2008019-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, geboren am XXXX, wh. inXXXX, vertreten durch RA Dr. Andreas Waldhof, 1010 Wien, Reichsratsstrasse 13, gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 14. April 2014, Zl. 367326/25/ZD/0414, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, geboren am römisch 40, wh. inXXXX, vertreten durch RA Dr. Andreas Waldhof, 1010 Wien, Reichsratsstrasse 13, gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 14. April 2014, Zl. 367326/25/ZD/0414, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 15 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 15, Absatz 2, des Zivildienstgesetzes 1986 in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden BF) wurde mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur (im Folgenden ZD) vom 13. 01. 2014 der Einrichtung XXXX mit 01.02.2014 zur weiteren Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen. 1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden BF) wurde mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur (im Folgenden ZD) vom 13. 01. 2014 der Einrichtung römisch 40 mit 01.02.2014 zur weiteren Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen.

2. Mit Schreiben der ZD vom 31.03.2014 wurde dem BF unter Anführung der einschlägigen Bestimmungen des Zivildienstgesetzes 1986 mitgeteilt, dass aufgrund einer entsprechenden Meldung der Einrichtung, bei der der BF Zivildienst leistet, beabsichtigt sei, den Zeitraum der krankstandsbedingten Abwesenheit vom Dienst vom 20.03. 2013 bis 27.03. 2014 wegen verspäteter Vorlage der ärztlichen Krankenstandbestätigung nicht in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes einzurechnen. Gleichzeitig wurde der BF aufgefordert dazu binnen Wochenfrist Stellung zu nehmen. Der BF gab dazu keine Stellungnahme ab.

3. Mit dem im Spruch angeführten bekämpften Bescheid der ZD wurde festgestellt, dass der Zeitraum vom 20.03.2014 bis 27.03.2014, somit 8 Tage, gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 ZDG nicht in die Zeit der Leistung des ordentlichen Zivildienstes des BF eingerechnet wird, da dieser die entsprechende Krankenstandbestätigung erst am 28.03.2014, somit verspätet, vorgelegt hat. 3. Mit dem im Spruch angeführten bekämpften Bescheid der ZD wurde festgestellt, dass der Zeitraum vom 20.03.2014 bis 27.03.2014, somit 8 Tage, gemäß Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, ZDG nicht in die Zeit der Leistung des ordentlichen Zivildienstes des BF eingerechnet wird, da dieser die entsprechende Krankenstandbestätigung erst am 28.03.2014, somit verspätet, vorgelegt hat.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der BF am 09.05.2014 rechtzeitig Beschwerde und brachte Folgendes vor:

Im fraglichen Zeitraum sei er an Bronchitis erkrankt gewesen und krankgeschrieben gewesen. Von seinem Hausarzt bzw. der Arzthelferin sei die Krankenbestätigung jedoch irrtümlich an den früheren Dienstgeber XXXX übermittelt worden, obwohl der BF ausdrücklich erklärt habe, einen neuen Dienstgeber zu haben. Es war ihm weder vorhersehbar

noch zumutbar weitere Überprüfungen anzustellen, weshalb die Aufhebung des Bescheides wegen Unzumutbarkeit beantragt werde. Im fraglichen Zeitraum sei er an Bronchitis erkrankt gewesen und krankgeschrieben gewesen. Von seinem Hausarzt bzw. der Arzthelferin sei die Krankenbestätigung jedoch irrtümlich an den früheren Dienstgeber römisch 40 übermittelt worden, obwohl der BF ausdrücklich erklärt habe, einen neuen Dienstgeber zu haben. Es war ihm weder vorhersehbar noch zumutbar weitere Überprüfungen anzustellen, weshalb die Aufhebung des Bescheides wegen Unzumutbarkeit beantragt werde.

5. Mit Anschreiben der ZD vom 12.05.2014 wurden die Beschwerde und der dazugehörige Verwaltungsakt dem BVwG (eingelangt 19.05.2014) vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt) und Beweiswürdigung:

Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben und ist zulässig.

Der BF war vom 20.03.2014 bis 27.03.2014 krankheitsbedingt vom Zivildienst abwesend. Die Krankenstandbestätigung wurde seiner Einrichtung am 28.03.2014 vorgelegt.

Der vorstehende Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und wird auch vom BF nicht bestritten.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A):

1. Für den Beschwerdefall ist folgende Bestimmung des Zivildienstgesetzes 1986 - ZDG, idBGBI. I Nr. 163/2013 von Bedeutung: 1. Für den Beschwerdefall ist folgende Bestimmung des Zivildienstgesetzes 1986 - ZDG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 163 aus 2013, von Bedeutung:

"§ 15. (1) Beginn und Dauer des ordentlichen Zivildienstes richten sich nach den im Zuweisungsbescheid festgelegten Zeiten (§ 11)."

§ 15. (1) Beginn und Dauer des ordentlichen Zivildienstes richten sich nach den im Zuweisungsbescheid festgelegten Zeiten (Paragraph 11.).

(2) In die Zeit des ordentlichen Zivildienstes werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung;
2. die Zeit, während der der Zivildienstpflichtige aus sonstigen Gründen, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, keinen Zivildienst geleistet hat;
3. die Zeit einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit, wenn die ärztliche Bestätigung nach § 23c Abs. 2 Z 2 dem Vorgesetzten nicht spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit übermittelt worden ist, obwohl dies dem Zivildienstpflichtigen zumutbar gewesen wäre;
3. die Zeit einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit, wenn die ärztliche Bestätigung nach Paragraph 23 c, Absatz 2, Ziffer 2, dem Vorgesetzten nicht spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit übermittelt worden ist, obwohl dies dem Zivildienstpflichtigen zumutbar gewesen wäre;
4. die Zeit, in der der Zivildienstpflichtige sich in den Fällen der §§ 19 Abs. 2 und 23c Abs. 3 nicht einer Untersuchung durch einen Amts- oder Vertrauensarzt der Einrichtung unterzogen hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre, bis er der Aufforderung nachkommt oder seinen Dienst wieder in dienstfähiger Verfassung antritt.
4. die Zeit, in der der Zivildienstpflichtige sich in den Fällen der Paragraphen 19, Absatz 2 und 23 c Absatz 3, nicht einer Untersuchung durch einen Amts- oder Vertrauensarzt der Einrichtung unterzogen hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre, bis er der Aufforderung nachkommt oder seinen Dienst wieder in dienstfähiger Verfassung antritt.

(3) Die Zivildienstserviceagentur hat die nach Abs. 2 nicht einrechenbaren Zeiten festzustellen.

(3) Die Zivildienstserviceagentur hat die nach Absatz 2, nicht einrechenbaren Zeiten festzustellen."

Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Der BF bringt vor, dass sein Arzt bzw. dessen Arzthelferin seine Krankenbestätigung auf Grund eines Missverständnisses seiner früheren Einrichtung übermittelt hätten, obwohl er darauf aufmerksam gemacht hätte, dass er nun einen neuen Dienstgeber habe. Mit diesem Vorbringen vermag der BF jedoch nicht darzutun, dass ihm die rechtzeitige Vorlage der Bestätigung an seinen Vorgesetzten innerhalb von sieben Tagen nach Beginn der krankheitsbedingten Abwesenheit im Sinne der oben zitierten Bestimmung nicht zumutbar gewesen wäre, da die Pflicht zur Vorlage der ärztlichen Bestätigung gemäß § 23c Abs. 2 Z 2 ZDG nämlich den Zivildienstleistenden selbst und nicht seinen Arzt trifft. Delegiert nun der Zivildienstleistende die Übermittlung der ärztlichen Bestätigung an einen Dritten befreit ihn dies nicht von seiner Verpflichtung und er muss sich Fehler bei der Übermittlung grundsätzlich zurechnen lassen. Dass dem BF die rechtzeitige Vorlage der ärztlichen Bestätigung durch ihn selbst nicht zumutbar gewesen wäre, wurde von ihm nicht einmal behauptet und erscheint auch im Hinblick auf die vom BF angegebene Erkrankung (Bronchitis) als wenig wahrscheinlich.

Der BF bringt vor, dass sein Arzt bzw. dessen Arzthelferin seine Krankenbestätigung auf Grund eines Missverständnisses seiner früheren Einrichtung übermittelt hätten, obwohl er darauf aufmerksam gemacht hätte, dass er nun einen neuen Dienstgeber habe. Mit diesem Vorbringen vermag der BF jedoch nicht darzutun, dass ihm die rechtzeitige Vorlage der Bestätigung an seinen Vorgesetzten innerhalb von sieben Tagen nach Beginn der krankheitsbedingten Abwesenheit im Sinne der oben zitierten Bestimmung nicht zumutbar gewesen wäre, da die Pflicht zur Vorlage der ärztlichen Bestätigung gemäß Paragraph 23 c, Absatz 2, Ziffer 2, ZDG nämlich den Zivildienstleistenden selbst und nicht seinen Arzt trifft. Delegiert nun der Zivildienstleistende die Übermittlung der ärztlichen Bestätigung an einen Dritten befreit ihn dies nicht von seiner Verpflichtung und er muss sich Fehler bei der Übermittlung grundsätzlich zurechnen lassen. Dass dem BF die rechtzeitige Vorlage der ärztlichen Bestätigung durch ihn selbst nicht zumutbar gewesen wäre, wurde von ihm nicht einmal behauptet und erscheint auch im Hinblick auf die vom BF angegebene Erkrankung (Bronchitis) als wenig wahrscheinlich.

Der Beschwerde war demnach keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß

Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil das Erkenntnis von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil das Erkenntnis von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die verfahrensgegenständliche Entscheidung war im Hinblick auf den eindeutigen und klaren Wortlaut der anzuwendenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes nicht von Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängig sondern ausschließlich von der Feststellung des Sachverhaltes. Aufgrund der Eindeutigkeit der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gibt es keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche im gegenständlichen Fall hätte herangezogen werden können. Die Zulässigkeit der Revision war daher im vorliegenden Fall zu verneinen.

Schlagworte

ärztliche Bestätigung, Einrechnung, Erkrankung, Vorlagepflicht,
Zivildienstzeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W136.2008019.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at